

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 25
37. Jahrgang
vom 26.10.2023

Inhaltsangabe

86/23 Bekanntmachung der Ratssitzung vom 07.11.2023
-01.4-

87/23 Ersatzbestimmung einer neuen Stadtverordneten
-01.4-

88/23 Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß
§ 58 c Soldatengesetz
-32-

89/23 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche
Religionsgesellschaften
Hinweise auf Widerspruchsmöglichkeiten
-32-

90/23 Melderegisterauskunft in besonderen Fällen
Hinweise auf Widerspruchsmöglichkeiten
-32-

Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

EINLADUNG

Gremium: Rat	24. Sitzung
Termin, Beginn: Dienstag, 07.11.2023, 17:00 Uhr	
Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Holzdamn 10, Rathaus Stadt Erftstadt	
	Erftstadt, den 19.10.2023

Zu vorstehender Sitzung lade ich ein.


(Carolin Weitzel)
Bürgermeisterin

Tagesordnung

- I. **Öffentlich**
- 1 Einführung und Verpflichtung einer neuen Stadtverordneten 572/2023
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 4 Bericht aus den Gremien
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Ernennung des Leiters der Feuerwehr und seiner Stellvertreter 543/2023
- 7 Feierabendmärkte 2023 - Resümee 547/2023

8	Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
8.1	Haushaltssperre 2023	582/2023
8.2	Kenntnisnahme der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.2023	557/2023
8.3	Überplanmäßige Mittelbereitstellung; Kosten Hilfen zur Erziehung	583/2023
9	Höchstgrenze der Eigenbeteiligung des SSV Rot-Weiß Ahrem an der Wiederherstellung der Sportplatzanlage in Erftstadt-Ahrem	535/2023
10	Stadtplanung	
10.1	Flächennutzungsplanänderung Nr. 35, Erftstadt-Erp, Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage I. Beschluss über die Stellungnahmen II. Erneuter Feststellungsbeschluss	514/2023
10.2	Flächennutzungsplanänderung Nr. 27, Erftstadt-Köttingen, Erweiterung VZEK I. Beschluss über die Stellungnahmen II. Feststellungsbeschluss	485/2023
11	Änderungen der Ausschuss- und Gremienbesetzung	
11.1	Nachbesetzung im Schulausschuss	522/2023
11.2	Nachbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	573/2023
11.3	Umbesetzung im Sozialausschuss und Unterausschuss Integration - Antrag der Fraktion Aufbruch'22 vom 09.10.2023	556/2023
11.4	Änderung der Zusammensetzung des Ausschusses für Kultur und Partnerschaften - Aufnahme einer Vertretung der Geschichtsvereine	584/2023
12	Beantwortung von Anfragen	
12.1	Anfrage der SPD-Fraktion bzgl. der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches rund um die Königsberger Straße in E.-Liblar.	492/2023
12.2	Anfrage zum Grundstück der Stadtwerke Klosterstraße 30b / Michael-Schiffer-Weg 4 / Michael-Schiffer-Weg 6	504/2023
12.3	Anfrage der SPD-Fraktion zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen	491/2023
12.4	Anfrage bzgl. Straßenschäden in E.-Liblar.	501/2023
12.5	Anfrage zur neuen Homepage - Bereich "Städtischer Haushalt"	534/2023
12.6	Anfrage zur beschädigten Brücke am Ahremer Lichweg	533/2023

12.7	Anfrage zur Werthaltigkeit der Finanzanlage "Eigenbetrieb Immobilien" sowie zu den Auswirkungen der AöR Gründung auf den Beteiligungswert	532/2023
12.8	Anfrage bzgl. Tauschgrundstücke in Blessem	546/2023
13	Fragen zur Beschlusskontrolle	
II.	Nichtöffentlich	
1	Personalangelegenheiten	
1.1	Beförderung einer Amtsleitung	571/2023
1.2	KW-Setzung von drei Stellen im Dezernat III zur Nachbesetzung / Ausnahme vom Einstellungsstopp	555/2023

Bekanntmachung



Nr. 87/23

Nachfolgeregelung im Rat der Stadt Erftstadt

Herr Bernd Fritz, Bündnis 90/Die Grünen, hat mit Ablauf des 30.09.2023 sein Mandat als Stadtverordneter im Rat der Stadt Erftstadt niedergelegt.

Als Nachfolgerin hat die Wahlleiterin der Stadt Erftstadt gemäß den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalwahlordnung

Frau Tina Conrady, 50374 Erftstadt

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch

- alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben oder
- die Aufsichtsbehörde

Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Erftstadt, Holzdam 10, 50374 Erftstadt schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erftstadt, 19.10.2023

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

Carolin Weitzel

Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Soldatengesetz

§ 58c des Soldatengesetzes (Soldatengesetz – SG) in der zurzeit gültigen Fassung hat folgenden Wortlaut:

(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Abs. 2 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31.März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffenen Personen ihr nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen haben.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Das Widerspruchsrecht kann kostenlos wahrgenommen werden, der Widerspruch muss bei der Bürgermeisterin, Postfach 25 65, 50359 Erftstadt, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro, Bonner Str. 32, Erftstadt-Lechenich, erklärt werden.

Erftstadt, den 04.10.2023
Die Bürgermeisterin


(Weitzel)

Bekanntmachung



Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

-Hinweise auf Widerspruchsmöglichkeiten-

§ 42 Abs. 2-3 des Bundesmeldegesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat folgenden Wortlaut:

(2) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
9. Sterbedatum.

(3) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen; sie sind auf dieses Recht bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. § 36 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 2 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Das Widerspruchsrecht kann kostenlos wahrgenommen werden, der Widerspruch muss bei der Bürgermeisterin, Postfach 25 65, 50359 Erftstadt, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro, Bonner Str. 32, Erftstadt-Lechenich, erklärt werden.

Erftstadt, den 04.10.2023

Die Bürgermeisterin

(Weitzel)

Bekanntmachung

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

-Hinweise auf Widerspruchsmöglichkeiten-

§ 50 Abs. 1 bis 6 des Bundesmeldegesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat folgenden Wortlaut:

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über:

1. Familienname,

2. Vorname,

3. Doktorgrad,

4. Anschrift sowie

5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,

2. Vornamen,

3. Doktorgrad und

4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberechtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. § 36 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt. Eine Auskunft nach Absatz 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen ist.

Das Widerspruchsrecht kann kostenlos wahrgenommen werden, muss jedoch spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ereignis bei der Bürgermeisterin, Postfach 25 65, 50359 Erftstadt, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro, Bonner Str. 32, Erftstadt-Lechenich, erklärt werden.

Erftstadt, den 04.10.2023

Die Bürgermeisterin



(Weitzel)